Die Digitalisierung ist in der Schule ankommen. Sie erleichtert dort viele Arbeiten und eröffnet neue Möglichkeiten. Niemand möchte hierauf verzichten. Zu bedenken ist aber, dass im schulischen Kontext häufig mit hochsensiblen personenbezogenen Daten gearbeitet wird, die zu Recht durch strikte Regeln vor Missbrauch geschützt werden – nicht nur Daten von Schüler*innen und Eltern, sondern auch von Kolleg*innen.

Personenbezogene Daten im Sinne des Gesetzes sind schon Namen und Unterrichtsfächer; als Verarbeitung gilt bereits das Anzeigen der Daten, auch wenn diese z.B. im Web und nicht auf dem Gerät selbst gespeichert werden. Selbst wenn in Apps oder Plattformen keine erkennbar personenbezogenen Daten eingegeben werden, sind die genutzten Geräte im Netz wiedererkennbar, die Daten also nicht anonym.

Relevante Rechtsnormen

Wichtigste Rechtsnorm ist die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Sie besagt im Wesentlichen, dass personenbezogene Daten nur auf Basis einer gültigen Grundlage erhoben, verarbeitet und gespeichert werden dürfen. Viele Internetdienste und Apps arbeiten mit dem »informierten und freiwilligen Einverständnis« (DSGVO Art. 6 1.a) als Rechtsgrundlage – dies ist in der Schule nicht möglich, weil weder im Verhältnis Schüler*in/Lehrer*in noch im Verhältnis Lehrer*in/Schulleitung von echter Freiwilligkeit gesprochen werden kann. In der Schule kommen daher als Rechtsgrundlage nur »Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung« (6 1.c; v.a. in der Schulverwaltung) oder »Aufgabe im öffentlichen Interesse/in Ausübung öffentlicher Gewalt« (6 1.e; v.a. im Unterricht) in Frage.

§§ 8 (2) und 120 (5) im Schulgesetz NRW konkretisieren die Vorgaben der DSGVO dahingehend, dass Schulen »bereitgestellte« digitale Lehr- und Lernmittel inklusive Videoplattformen für Unterrichtszwecke nutzen dürfen und hierfür Schüler*innen- und Elterndaten verarbeiten dürfen. Im Umkehrschluss heißt dies: Apps und Plattformen, die nicht von der/für die Schule bereitgestellt sind, dürfen für den Unterricht nicht genutzt werden. Lehrer*innen können Apps oder Plattformen (z.B. auch KIs) im Unterricht nicht auf eigene Faust einführen, schon gar nicht kann von ihnen erwartet werden, dass sie dies auf eigene Kosten tun. Auch die Nutzung von Messenger-Diensten wie WhatsApp & Co zur Kommunikation mit Eltern und Schüler*innen ist folglich ausgeschlossen.

Nur zur Klarheit: Wenn keine Daten Dritter im Spiel sind, gelten diese Regeln natürlich nicht. Arbeitsblätter u.ä. kann jede Lehrkraft problemlos auch am privaten PC gestalten, gerne auch unter Verwendung einer KI.

Die Verordnung Datenverarbeitung VO-DV I (§ 2 (2)) legt fest, dass die Nutzung privater Geräte zur Verarbeitung personenbezogener Daten nur in sehr seltenen Ausnahmefällen und nur mit schriftlicher Genehmigung der Schulleitung zulässig ist. Noten, Gutachten, aber auch dienstliche Mails, Vertretungspläne etc. dürfen nur auf Dienstgeräten gelesen und bearbeitet werden. Die meist verwendeten iPads sind hierzu leider nur bedingt geeignet.

Für *Sie* im Kölner Bezirkspersonalrat Gymnasium/WBK:

Andrea Belke
0228 42 22 960
andrea.belke@gew-nrw.de

Dr. Alexander Fladerer
0221 430 56 33
alexander.fladerer@gew-nrw.de

Heike Wichmann
0221 42 23 54
heike.wichmann@gew-nrw.de

Andreas Haenlein
0175 652 30 22
andreas.haenlein@gew-nrw.de

Thorsten de Jong
015 777 811 999
thorsten.de.jong@gew-nrw.de

Dr. Bettina Mosbach
0228 96 100 642
bettina.mosbach@web.de

Michael Odinius
0221 47 58 713
michael.odinius@gew-nrw.de

Christine Schikore
0162 940 54 62
christine.schikore@gew-nrw.de

Ersatzmitglied:
Anne Junk

Im Hauptpersonalrat:
Andrea Belke
0228 42 22 960
andrea.belke@gew-nrw.de

www.gew-nrw.de

© GEW-Fraktion im Bezirkspersonalrat Gymnasium und WBK, Köln

Mitbestimmungsrechte

Die Einführung digitaler Arbeitsmittel stellt i.d.R. eine »wesentlich[e] Änderung … von Arbeitsmethoden« dar, außerdem ist deren »Eignung zur Überwachung des Verhaltens oder der Leistung der Beschäftigten [nicht] ausgeschlossen«. Nach § 72 (2) bzw. (3) u.w. des LPVG ist der Personalrat mitbestimmungspflichtig. Für die landesweit eingeführten Logineo-Plattformen gibt es daher eine vorbildliche Dienstvereinbarung, die Rechte und Pflichten der Kolleg*innen regelt. In der Praxis werden die meisten Plattformen auf Schulebene eingeführt – dann liegen die Mitbestimmungsrechte beim Lehrerrat, der jedoch nicht immer in der Lage ist, die Mitbestimmungsrechte auszufüllen. Steht eine solche Entscheidung an, kann es daher sinnvoll sein, sich externen Rat einzuholen, z.B. über das zuständige Personalratsmitglied.

Digitale Hygiene

Einfache Erreichbarkeit erleichtert die Arbeit – ständige Erreichbarkeit führt zu Entgrenzung der Arbeit und krankmachendem Stress. Wichtig ist daher das Recht auf Nichterreichbarkeit. Auch deshalb haben dienstliche Apps (Untis, Mail, Chats, …) auf privaten Geräten nichts verloren. Bei Verwendung der Logineo-Produkte gilt die bereits angesprochene Dienstvereinbarung, insbesondere die Rahmenmediennutzungsordnung:

Lehrer*innen müssen nicht häufiger als ein- bis zweimal je Unterrichtstag ihre Mails bearbeiten. Auch Kolleg*innen, die nicht Logineo verwenden, sollten Regeln zur dienstlichen Kommunikation und Erreichbarkeit vereinbaren. Eine gute Basis bieten die Rahmenordnung sowie die GEW »Bausteine für eine Nutzungsregelung«.

Darüber hinaus können auch individuelle Maßnahmen hilfreich sein: am Dienstgerät Benachrichtigungen über neue Mails, Chatnachrichten etc. abschalten; Nachrichten zu festgelegten Zeiten (z.B. am Ende des Arbeitstages) am Stück bearbeiten, Nachrichtenapps zu den übrigen Zeiten stummschalten.

https://www.gew-nrw.de/fileadmin/user_upload/Wissen_PDFs/Schule_PDFs/gew-nrw-bausteine-fuer-nutzungsregelung-von-digitalen-medien-in-schule-2023.pdf

Was zu tun bleibt

Gerade in Sachen Digitalisierung hat das Land NRW einige wichtige Schritte in die richtige Richtung getan. Dennoch ist man vom Ziel noch weit entfernt:

- Es ist richtig, alle Lehrer*innen mit Dienstgeräten auszustatten. Diese Ausstattung muss jedoch regelmäßig erneuert werden und die Geräte müssen den Anforderungen entsprechen – iPads eigenen sich z.B. nicht zum Verfassen von Gutachten etc. Es bleibt abzuwarten, wie das MSB die Mittel aus dem Digitalpakt 2.0 einsetzen wird.
- Es ist richtig, dass das Land mit Logineo ein Mail-, Chat- und Lernmanagementsystem anbietet. Die Benutzerfreundlichkeit aller Komponenten und die Anbindung externer Tools muss aber dringend verbessert werden.
- Es ist richtig, dass das Land die ungeprüfte Nutzung von Apps und Plattformen »auf eigene Faust« unterbindet. Nötig wären aber klare Aussagen durch das Land zur Datenschutzkonformität, am besten in Form einer Whitelist.

Noch Fragen?
Wenden Sie sich an ein GEW-Mitglied im Personalrat!

Jetzt GEW-Mitglied werden!

© GEW-Fraktion im Bezirkspersonalrat Gymnasium und WBK, Köln